



## Unterlagen zur öffentlichen Sitzung des Sonderausschusses Freiwillige Feuerwehren

am Montag, 09.10.2017, um 19:00 Uhr

WLAN-Kennwortänderung [Erfolg]	
Datum:	Montag, 9. Oktober 2017 05:01
SSID:	Presse
Beschreibung:	Presse
Neues Kennwort:	62921254
<b>Kennwort nur an Befugte weitergeben!</b>	

# Presse Exemplar

**TOP 2****aktueller Sachstand zum Feuerwehrgerätehaus Unterbiberg****Sachverhalt:**

Stand: KW 39

Es ist geschafft! Das Feuerwehrgerätehaus kann seiner Bestimmung übergeben werden. Am 06.10.2017 kann voraussichtlich die Freiwillige Feuerwehr Unterbiberg in das neue Feuerwehrgerätehaus in der Schönsweatherstraße einziehen.

Beim Landratsamt ist der Antrag auf Nutzungsgenehmigung gestellt worden. Der Rücklauf zur Nutzungsaufnahme wird täglich erwartet. Das heißt, dass die Feuerwehr nun endlich das Feuerwehrgerätehaus in Betrieb nehmen kann.

Die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 22.05.2017 (GR 17/05, Vorlagennr: 2017/3286) nach einer Besichtigung des noch nicht abgenommenen Neubaus ausdrücklich erwünschten drei gutachterlichen Begehungen in den Bereichen Hochbau, Elektro und HLS sind wunschgemäß durchgeführt worden. Alle drei Gutachten führten zu dem Ergebnis, dass keinerlei Mängel vorliegen, die die Inbetriebnahme des Feuerwehrgerätehauses hätten in Frage stellen können. Bereits in der GR-Sitzung vom 22.05.2017 wurde von Seiten der Verwaltung darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Mängeln durch das für die Bauausführung verantwortliche Architekturbüro erkannt und moniert wurden. Zum damaligen Zeitpunkt waren zudem bereits einige Gewerke abgenommen und bei den noch ausstehenden abzunehmenden Gewerken waren die meisten Mängelbeseitigungsfristen auch terminiert und wurden in der Folge von den jeweils gerügten Firmen entsprechend abgearbeitet.

Da aber noch nicht alle Gewerke abgenommen und auch vorhandene Mängel noch nicht beseitigt worden waren, sind bei den Gutachten die Mängel erfasst worden, die alle bereits bekannt waren. Die Mängel selbst sind mittlerweile größtenteils beseitigt worden.

Somit sind für die gutachterliche Tätigkeit zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 10.000 Euro entstanden. Aus Sicht der Verwaltung ist das Büro Schaudt-Planer seiner Aufgabe der Bauüberwachung gewissenhaft nachgekommen. Zudem ist das Büro durchaus auch eine namhafte Referenz für gute Architektur.

Zwischenzeitlich ist auch die Abnahme durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) ohne Beanstandungen durchgeführt worden. Erfreulicherweise gab es hier eine äußerst positive Anerkennung. Herr Roselt vom KUVB fand so viel Gefallen an dem Gerätehaus und seiner vorbildlichen Ausstattung, dass er es gerne als Referenzobjekt für vorbildlich ausgestattete Feuerwehren für seine Begehungen nehmen würde.

Die nachträglich auf Wunsch der Feuerwehr beauftragten Arbeiten für das Vordach, die Tür an der Treppe, Übungsturm, Mülleinhausung etc. sind in Bearbeitung und zum Teil schon beauftragt worden und werden nach und nach fertiggestellt.

Die endgültige Abrechnung für das Objekt wird im Frühjahr 2018 vorliegen.

# Presse Exemplar

**TOP 3****Bedarfsfeststellung eines zusätzlichen hauptamtlichen Gerätewarts für die Feuerwehr Neubiberg****Sachverhalt:**

Im Zuge der Nachverdichtung und dem Bau von neuem Wohnraum auf dem ehemaligen Gelände des Flughafens Neubiberg, entstand im Jahr 1991 auch ein neues Feuerwehrgerätehaus am Floriansanger. Für die Wartung, Pflege und Instandsetzung des Fuhrparks, der Gerätschaften und des neuen Feuerwehrgerätehauses wurde im Jahr 1992 ein hauptamtlicher Gerätewart eingestellt, der durch zusätzliche ehrenamtliche Helfer unterstützt wird.

Zu Beginn der Tätigkeit des hauptamtlichen Gerätewartes war der Fahrzeugbestand bei vier Fahrzeugen und einem Anhänger. Mittlerweile verfügt die Freiw. Feuerwehr Neubiberg einen Bestand von elf Fahrzeugen. Der entsprechende Prüfungs- und Wartungsaufwand hat sich demzufolge um ein vielfaches ggü. der damaligen Stellenbesetzung durch einen hauptamtlichen Gerätewart im Jahr 1992 erhöht. Nicht nur der Prüfungs- und Wartungsaufwand hat sich erhöht, sondern auch der Verwaltungsaufwand. Zur Entlastung der Kommandanten und des Gerätewartes wurde hierzu eine entsprechende Verwaltungsstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 6 Std. geschaffen, die Besetzung erfolgte zum 01.07.2011.

Der hauptamtliche Gerätewart wird zur Erfüllung seiner Aufgaben u. a. durch ehrenamtliches Personal und mittlerweile auch durch einen Kollegen des gemeindlichen Bauhofs mit durchschnittlich fünf Wochenarbeitsstunden unterstützt. Die Tätigkeiten in der Schlauchpflege und der Atemschutzwerkstatt werden ausschließlich durch ehrenamtliches Personal betreut.

Übersicht der durchschnittlichen Arbeitszeit von ehrenamtlichen Gerätewarten/Feuerwehrendienstleistenden (lt. Angaben des Kommandanten):

Ehrenamtliche Tätigkeiten	pro Jahr	pro Monat
2. Gerätewart	100 Std.	8,3 Std
Atemschutzwerkstatt	350 Std.	29,2 Std
Schlauchpflege	120 Std.	10 Std.
Erste Hilfe / FRS	120 Std.	10 Std.
Kleiderkammer	230 Std.	19,2 St
<b>Gesamt</b>	<b>920 Std.</b>	<b>76,2 Std.</b>

Neben der Tätigkeit als Gerätewart der Feuerwehr Neubiberg, nimmt der hauptamtliche Gerätewart weitere Aufgaben wahr, die ihn zusätzlich stark binden:

# Presse Exemplar



### Vorbeugender Brandschutz

- Durchführung von Objektbegehung im Zuge der Feuerbeschau mit externer Firma (im Auftrag der Gemeinde)
- Abnahme von Brandmeldeanlagen in Zusammenarbeit mit den Landratsamt München – vorbeugender Brandschutz

### Zusätzliche Aufgaben für Gemeinde

- Überwachung der Notrufterminals und Defibrillatoren im Gemeindegebiet
- Sicherheitsbeauftragter der Gemeinde Neubiberg

Eine detaillierte Zusammenfassung über die Änderungen im Bereich der Freiw. Feuerwehr Neubiberg kann der Anlage 1 entnommen werden.

Nach dem Amtsantritt der beiden neuen Kommandanten zum 01.07.2017 fand am 20.07.2017 ein gemeinsames Gespräch zwischen den Kommandanten Herrn Degen, Herrn Vollmann und Herrn Sass von der Verwaltung statt. Bei diesem Gespräch wurde u. a. das Thema zusätzlicher Gerätewart erörtert. Dabei teilten die beiden Kommandanten mit, dass die Kapazitäten der ehrenamtlichen Gerätewarte erschöpft sind und das machbare Arbeitsvolumen erreicht sei. Die Freiw. Feuerwehr Neubiberg erbittet sich hier eine Entlastung durch zusätzliches hauptamtliches Personal.

### **Fazit der Verwaltung:**

Aufgrund des immer größer werdenden Prüfungs- und Wartungsaufwands der Fahrzeuge, Gerätschaften und Einsatzmittel, der Entwicklung des Fuhrparks sowie der möglichen Übernahme von derzeit ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeiten, sieht die Verwaltung grundsätzlich die Notwendigkeit einer personellen Aufstockung und wird prüfen, in welchem Umfang diese möglich sein wird. Ein entsprechender Vorschlag erfolgt im Rahmen des Stellenplans 2018 (Anlage zum Haushaltsplan 2018).

# Presse Exemplar



### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Neubiberg:

### **Verwaltungshaushalt**

	<b>dauerhaft</b>	<b>einmalig/befristet</b>
Personalauszahlungen	Ca. 50.000 €	
Sachauszahlungen		
Zuweisungen/ Zuschüsse		
Sonstige Auszahlungen		
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>Ca. 50.000 €</b>	
<b>Summe Einzahlungen</b>		
<b>Saldo Aus- und Einzahlungen</b>		

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sonderausschuss Freiwillige Feuerwehren nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der von der Verwaltung dem Grunde nach als notwendig angesehenen Personalaufstockung für die Freiwillige Feuerwehr Neubiberg wird zugestimmt.
3. Die beabsichtigte Stellenerweiterung wird im Stellenplan 2018 berücksichtigt und zum nächstmöglichen Termin in 2018 besetzt.

# Presse Exemplar



## TOP 5

### **Anträge der CSU-Fraktion vom 26.06. und 20.07.2017 Förderung der kommunalen Feuerwehren und zur dauerhaften Sicherstellung der gesetzlichen Hilfsfrist**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 26.06.2017 (Posteingang per E-Mail am 26.06.2017) und Ergänzungsantrag vom 20.07.2017 (Posteingang per E-Mail am 20.06.2017) stellt GRM Thomas Pardeller im Namen der CSU-Fraktion den Antrag zur Förderung der kommunalen Feuerwehren und zur dauerhaften Sicherstellung der gesetzlichen Hilfsfrist

Die Anträge von GRM Thomas Pardeller im Namen der CSU-Fraktion vom 26.06.2017 und 20.07.2017 zur Förderung der kommunalen Feuerwehren und zur dauerhaften Sicherstellung der gesetzlichen Hilfsfrist wurden in der Gemeinderatssitzung vom 31.07.2017 (GR 17/07) einstimmig formal angenommen und sind nun inhaltlich im Sonderausschuss Freiwillige Feuerwehren zu behandeln.

#### **1. Vorbemerkung der Verwaltung:**

Um die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist).

Zunächst ist anzumerken, dass mit der formulierten Antragstellung „zur dauerhaften Sicherstellung der gesetzlichen Hilfsfrist“ der Eindruck erweckt wird, diese sei gefährdet, was jedoch in keiner Weise der Fall ist.

# Presse Exemplar



Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittliche Auszeit und Anzeit des 1.taktischen Fahrzeuges der **Feuerwehr Neubiberg** bei alarmierten Einsätzen.

Jahr	Auszeit Tag	Auszeit Nacht + Wochenende	Anzeit Wochentag	Anzeit Nacht + Wochenende
2017	5,5 min	5,3 min	8,3 min	9,0 min
2016	6,4 min	5,5 min	9,5 min	8,2 min
2015	5,8 min	5,5 min	8,3 min	8,7 min
2014	5,8 min	5,4 min	8,9 min	9,0 min

WT : werktags 6-18 Uhr

WOE: werktags 18-6 Uhr+ Feiertag+Wochenende

Quelle: Hannes Degen, Kommandant FF Neubiberg

Diese Statistik zur Einhaltung der Hilfsfrist beinhaltet nicht die extrem schnelle Ausrückzeit bei First Responder-Einsätzen. Dadurch verringert sich die Hilfsfrist noch einmal erheblich!

#### Einsatzzahlen der Freiwilligen Feuerwehren in Neubiberg:

FFN	2014	2015	2016	2017** <sup>2</sup>
Einsätze - (Responder)	132	236* (132)	136 (157)	100 (134)
Mitglieder	90	118	114	116

FFU	2014	2015	2016	2017
Einsätze	38	50	37	25
Mitglieder	43	43	44	45

\*davon ca. 60 Unwettereinsätze

\*\*2 Stand 06.10.2017

## 2. Die Anträge im Einzelnen:

### Antrag vom 26.06.2017:

1. Den kommunalen Feuerwehren sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde in Abhängigkeit der Einsatzzahlen, der im jeweiligen Gerätehaus hauptamtlich beschäftigten Angestellten und der Gesamtzahl der aktiven Mitglieder zusätzliche Wohnungen zur Verfügung gestellt werden:
  - a. Hierbei sollen für die Feuerwehr Unterbiberg zwei Wohnungen und für die Feuerwehr Neubiberg fünf Wohnungen zur Verfügung gestellt werden.
  - b. Nach Fertigstellung des gemeindlichen Wohnhauses an der Äußeren Hauptstraße / Floriansanger sollen insgesamt 3 Wohnungen vorrangig für die Feuerwehr Neubiberg zur Verfügung gestellt werden.
  - c. Die Wohnungen sollen zu einem Mietpreis von 9,50 € / m<sup>2</sup> vermietet werden.

# Presse Exemplar



- d. Für die Vergabe gilt ansonsten der gemeindliche Kriterienkatalog (Spezial Feuerwehr).*
- 2. Die aktive Mitgliedschaft bei den Feuerwehren soll mittels eines geeigneten Förderprogramms für die Angestellten der Gemeinde Neubiberg attraktiver gemacht werden. Mögliche Anreize hierfür könnten Sonderurlaubstage oder eine Sonderzulage sein. Die Gemeindeverwaltung soll nach Prüfung der Möglichkeiten einen Entwurf für ein derartiges Förderprogramm ausarbeiten und dem Gemeinderat vorlegen.*
- 3. Die Gemeinde Neubiberg soll als Arbeitgeber hinsichtlich der Freistellung ihrer Angestellten für den Feuerwehrdienst mit gutem Beispiel voran gehen und sich diesbezüglich großzügig zeigen:*
  - a. Gemeindeangestellte sollen für alle Einsätze, die der Erfüllung der Pflichtaufgaben der Feuerwehr i.S.d. Art.4 I,II BayFwG dienen, freigestellt werden.*
  - b. Gemeindeangestellte sollen ferner auch für Einsätze, die der Erfüllung zusätzlicher Aufgaben i.S.d. Art.4 III dienen von der Arbeit freigestellt werden. Insbesondere soll eine Freistellung auch für First-Responder-Einsätze erfolgen.*
- 4. Die Planung einer S-Bahn Unterführung soll auch in Hinblick auf die Einhaltung der jeweiligen Hilfsfristen von Feuerwehr und Rettungsdienst weiter mit hoher Priorität vorangetrieben werden.*

**Ergänzung Antrag vom 20.07.2017**

- 5. Den Einsatzkräften beider Feuerwehren soll für Einsätze eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung bezahlt werden, die sich nach der Anzahl der absolvierten Einsätze richtet. Ferner sollen Mitglieder, die besondere Funktionen innerhalb der Feuerwehr erfüllen (Gruppenführer, Zugführer, Ausbilder, Jugendwarte und Fachbereichsleiter) und daher ein Engagement zeigen, welches das normale Maß übersteigt, für diesen Aufwand angemessen jährlich entschädigt werden. Die Gemeindeverwaltung soll nach Prüfung der Möglichkeiten einen Entwurf für eine derartige Aufwandsentschädigung ausarbeiten und dem Gemeinderat vorlegen. Denkbar wäre beispielsweise ein Punktesystem, nach welchem eine in den Haushalt eingestellte Gesamtaufwandsentschädigung nach Punkten an die jeweiligen Mitglieder ausgezahlt wird.*

### **3. Stellungnahme der Verwaltung**

**Zu 1.:**

Hier verweisen wir auf die Ergebnisse der Fraktionssprecherrunden „Transparente Wohnraumvergabe“, die bereits fünf Mal getagt haben. Die 6. Fraktionssprecherrunde findet am 24.10.2017 statt.

# Presse Exemplar

**Zu 2.:**

Ein derartiges Sonderprogramm für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ist tarifwidrig. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können (und werden!) nur im Zuge des Art. 9 Abs. 1 BayFwG freigestellt werden.

**Zu 3 a.:**

Bereits jetzt werden die Beschäftigten, die Dienst in einer Feuerwehr leisten, großzügig für den Feuerwehrdienst freigestellt. Neben der Gutschrift der Einsatzzeit, werden dem Beschäftigten je nach Einsatzaufkommen 30 Minuten für eine gewisse „Nachbereitungszeit“ erstattet. Sollte das Einsatzaufkommen das übliche Maß (Einsätze über vier Stunden bzw. nicht Einhalten der Nachtruhe) übersteigen, wird der Beschäftigte in der Regel für den nächsten Tag freigestellt bzw. ist ein späterer Dienstbeginn möglich. Diese Regelung besteht bereits seit Jahren.

Weiterhin stehen dem Beschäftigten jährlich zwei Wochen Dienstbefreiung für etwaige Dienste oder Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu.

**Zu 3 b.:**

Gemäß Art. 4 Abs. 3 BayFwG dürfen andere Aufgaben durch die Feuerwehren nur ausgeführt werden, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

**Zu 4.:**

Hier verweisen wir auf den Sachstand der Sitzung des Gemeinderates vom 18.09.2017 (GR 17/08, TOP 5 -ö- Vorlagennr.: 2017/3332).

**Zu 5.:**

Die Entschädigung für Kommandanten und andere Feuerwehrdienstleistende ist in Art. 11 BayFwG geregelt.

Auszug Art. 11 Abs. 1 BayFwG

**Art. 11 Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender**

- (1) Der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter haben, falls sie nicht hauptberuflich Feuerwehrdienst leisten, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Reisekostenvergütung. Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (z.B. Gerätewarte, Jugendwarte), und Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter, die wegen hauptberuflicher Tätigkeit keinen Entschädigungsanspruch haben (Satz 1), können angemessen entschädigt werden. Durch die Entschädigung werden auch die notwendigen Auslagen abgegolten.

# Presse Exemplar



Dem Kommentar zum Art. 11 BayFwG können hierzu weitere Voraussetzung für eine mögliche Entschädigung von Feuerwehrleuten entnommen werden u. a.

- Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die Feuerwehrleute regelmäßig über das übliche Maß hinaus Dienst leisten.
- Bei der Beurteilung, ob ein Feuerwehrdienstleistender über das übliche Maß hinaus Dienst leistet, ist allein auf den zeitlichen Aufwand abzustellen.
- Die Gemeinde kann ihre Entscheidung nur in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten treffen, da nur er beurteilen kann, welchen über das übliche Maß hinausgehenden Dienst der einzelne Feuerwehrdienstleistende verrichtet.
- Wird den Feuerwehrleuten eine Entschädigung nach Abs. 1 Satz 2 gewährt, dann werden hiermit die Auslagen abgegolten, die durch die über das übliche Maß hinausgehende Tätigkeiten entstehen. Die Auslagen, die für den allgemein üblichen Feuerwehrdienst entstehen, können aber weiterhin nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 geltend gemacht werden.

**Beschlussvorschlag:**

Beschluss ergeht nach Beratung

Presse Exemplar